

Zeitlicher Bezugspunkt heimtückespezifischer Arglosigkeit

BGH, 21.01.2021 – 4 StR 337/20, NStZ 2021, 609

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte und die später getötete L waren seit 1974 verheiratet. Über die Jahre 2013-2017 trennte sich L mehrfach vorübergehend vom Angeklagten. 2018 bereitete L mit der Anmietung einer eigenen Wohnung die endgültige Trennung vom Angeklagten vor, die am 26.12.2018 vollzogen wurde. Nach einigen Tagen der Funkstille nahmen die Eheleute über Telefon und Kurznachrichten wieder Kontakt auf und L besuchte den Angeklagten mehrfach. Im Februar 2019 reiste L nach Hamburg, während ihres Aufenthalts kommunizierte sie mehrfach mit dem Angeklagten. Als sich die Rückkehr der L abzeichnete, beschloss der Angeklagte, endgültig klare Verhältnisse zu schaffen. Er wollte in einem persönlichen Gespräch unmissverständlich klären, ob L bereit wäre zu ihm zurückzukehren. Im Weigerungsfall beabsichtigte er, sie zu erschießen. Am 06.03.2019 kehrte L aus Hamburg zurück und besuchte den Angeklagten in der Wohnung, dieser sah zu diesem Zeitpunkt voraus, dass es zur entscheidenden Konfrontation kommen würde. In dem Gespräch stellte L klar, dass sie nicht vorhabe die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, infolgedessen kam es zum Streit und der Angeklagte entschloss sich nunmehr seine Ehefrau zu erschießen und sich anschließend selbst zu töten. Er erschoss die L, woraufhin diese binnen kürzester Zeit verstarb. Das LG Frankenthal verurteilte den Angeklagten gem. § 212 Abs. 1 StGB wegen tateinheitlichen Totschlags, das Mordmerkmal der Heimtücke wurde verneint, weil es an der Arg- und Wehrlosigkeit der L gefehlt habe. Hiergegen richtet sich die StA mit einer Sachrüge.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hob das Urteil des LG Frankenthal auf und führt in seiner Entscheidung zunächst aus, dass das Mordmerkmal der Heimtücke regelmäßig die Ausnutzung der Arglosigkeit und darauf beruhender Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung voraussetzt. Die Arglosigkeit eines Opfers könne jedoch nur angenommen werden, wenn dieses sich im Zeitpunkt der ersten mit Tötungsvorsatz vollzogenen Handlung keines Angriffs auf sein Leben bewusst ist. Allerdings ist diese zeitliche Komponente im Rahmen einer sog. „von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat“ einzuschränken: Bringt der Täter das Opfer im Vorbereitungsstadium in eine Lage aufgehobener oder stark eingeschränkter Verteidigungsmöglichkeiten und besteht diese Lage bis zu Beginn des Tötungsangriffs fort, kommt es auf die Arglosigkeit im vorverlagerten Zeitpunkt an. Die Strafkammer hätte nicht genauer untersucht, ob der Tatplan des Angeklagten möglicherweise darauf gerichtet war, die L ahnungslos in seine Wohnung zu locken, um sie dort zu töten. Eine solche Annahme läge basierend auf den Feststellungen allerdings nahe.

III. Problemstandort

Die Heimtücke stellt immer wieder das „problematischste“ aller Mordmerkmale dar und birgt daher auch erhebliche Relevanz für die juristische Ausbildung und letztlich das Examen. Insbesondere die, durch die Rechtsprechung des BGH auch in dieser Entscheidung wieder aufgeführte, „Durchbrechung des Koinzidenzprinzips“ für den Zeitpunkt der Arglosigkeit des Opfers kann zu erheblichen Schwierigkeiten im Rahmen der Fallbearbeitung führen und lohnt der Vertiefung.